OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652034/4/JP

Datum:
Linz, 5. Mai 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der A G, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 16. März 2021, GZ: 20/324526, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 16. März 2021, GZ: 20/324526, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1 Mit einer Information gemäß § 13 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) vom 30. Oktober 2019 wurde die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin befristet bis 8. Oktober 2020 und es wurde ihr aufgetragen sich bis spätestens zum Ablauf der Frist einer amtsärztlichen Nachuntersuchung unter der Vorlage eines CDT, MCV und LFP-Wertes zu unterziehen. Außerdem wurde angeordnet, dass die Beschwerdeführerin bis spätestens 8. Jänner 2020, 8. April 2020, 8. Juli 2020 und eben 8. Oktober 2020 ebenfalls Befunde, aus denen diese Werte ersichtlich sind, vorzulegen habe.

1.2. Mit mündlich verkündetem Bescheid vom 17. November 2020 erteilte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung wieder und befristete diese bis 16. November 2022 unter der Auflage von vierteljährlichen Haaranalysen auf Alkohol und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung zum Fristende.

1.3. Mit Bescheid vom 16. März 2021 entzog die belangte Behörde der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung. Begründend wird ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin ihre gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht nachzuweisen vermochte, da die Haaranalyse vom 4. März 2021 einen Ethylglucuronid-Wert von 63 pg/mg ergeben habe, was für einen übermäßigen Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum sprechen würde.

1.4. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin wird zusammengefasst geltend gemacht, dass sie keinen Alkohol getrunken habe, jedoch für ihre Haare täglich das Produkt Anti Grey Elixier der Firma La Biosthetique benutze, da sie ihre Haare nicht färben dürfe. Sie gehe davon aus, dass das Ergebnis der Haaranalyse durch dieses Produkt zustande gekommen sei.

1.5. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, aus welchem sich der entscheidungsrelevante

Sachverhalt ergibt. Mit Schreiben vom 7. April 2021 wurde die belangte Behörde vom Gericht darum ersucht, weitere Unterlagen, auf die sich der Bescheid der Behörde stützt, vorzulegen, insbesondere den Akt des Sanitätsdienstes, inklusive amtsärztlichem Gutachten sowie psychiatrischer Stellungnahme. Die belangte Behörde übermittelte daraufhin keine weiteren Unterlagen an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, sondern teilte lediglich mit, dass der Amtsarzt bei der Befundkontrolle festgestellt habe, dass der EtG-Wert deutlich erhöht war und daher die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derzeit nicht gegeben sei. Eine psychiatrische Stellungnahme sei nicht angefordert worden.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit einer Information gemäß § 13 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) vom 30. Oktober 2019 wurde die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin befristet bis 8. Oktober 2020 und es wurde ihr aufgetragen sich bis spätestens zum Ablauf der Frist einer amtsärztlichen Nachuntersuchung unter der Vorlage eines CDT, MCV und LFP-Wertes zu unterziehen. Außerdem wurde angeordnet, dass die Beschwerdeführerin bis spätestens 8. Jänner 2020, 8. April 2020, 8. Juli 2020 und eben 8. Oktober 2020 ebenfalls Befunde, aus denen diese Werte ersichtlich sind, vorzulegen habe. Es ist nicht ersichtlich, dass in diesem Verfahren eine fachärztliche Beurteilung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Beschwerdeführerin erfolgte. Auch findet sich im vorliegenden Akt kein amtsärztliches Gutachten hinsichtlich der Eignung der Beschwerdeführerin.

Die im Jahr 2020 von der Beschwerdeführerin vorlegten Befunde waren alle in Ordnung. Mit mündlich verkündetem Bescheid vom 17. November 2020 erteilte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung wieder und befristete diese bis 16. November 2022 unter der Auflage von vierteljährlichen Haaranalysen auf Alkohol und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung zum Fristende. Wiederum wurde in diesem Verfahren eine fachärztliche Beurteilung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Beschwerdeführerin nicht eingeholt. Auch findet sich kein amtsärztliches Gutachten hinsichtlich der Eignung der Beschwerdeführerin.

Die erste Haaranalyse vom 4. März 2021 (Probeentnahme am 16. Februar 2021) ergab einen Ethylglucuronid-Wert von 63 pg/mg, was für einen übermäßigen Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum (drei Monate) spricht.

Aufgrund des Ergebnisses der Haaranalyse vom 4. März 2021 wurde der Beschwerdeführerin in der Folge mittels Bescheid vom 16. März 2021 die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen.

Im von der belangten Behörde vorgelegten Akt finden sich weder ein amtsärztliches Gutachten noch eine fachärztlich psychiatrische Stellungnahme. Auch aufgrund der Nachforderung der Unterlagen durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurden keine weiteren Aktenbestandteile nachgeliefert.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach § 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

§ 8 FSG lautet:
„(1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche

Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten ‚geeignet' für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten ‚beschränkt geeignet' zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten ‚nicht geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten.
(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.
(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.
(...)"

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.
Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

3.2. Aus § 8 Abs 1 FSG ergibt sich, dass vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen hat, dass bescheinigt, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Nach dessen Abs. 2 gilt, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich sind, das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen ist. Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“ (Abs 3). Insbesondere gilt nach § 8 Abs 3 Z 4 FSG, dass, wenn der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet ist, das Gutachten „nicht geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten hat.

Aus der Bestimmung des § 14 Abs. 1 FSG-GV ergibt sich, dass Personen, die alkoholabhängig sind oder den Konsum von Alkohol nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, grundsätzlich nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen sind. Besteht der Verdacht einer Alkoholabhängigkeit oder eines gehäuften Missbrauches in der Vergangenheit, ist eine fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahme erforderlich.

Es wäre also im gegenständlichen Verfahren sowohl ein amtsärztliches Gutachten zu erstellen gewesen als auch eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme einzuholen gewesen. Ein amtsärztliches Gutachten oder eine psychiatrische Stellungnahme wurden jedoch – entgegen der klaren Anordnung – weder in den Verfahren, welche zur Befristung der Lenkberechtigung geführt haben, noch im hier gegenständlichen Entzugsverfahren eingeholt.

3.3. Gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (26.6.2014, Ro 2014/03/0063, 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Im gegenständlichen Fall hat die Behörde jedoch zwingend erforderliche Ermittlungsschritte unterlassen, nämlich einerseits die Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens nach § 8 Abs 2 FSG, das, nur wenn es auf „nicht geeignet“ lautet, zu einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer der gesundheitliche Nichteignung führen kann und zweitens, als Voraussetzung für die schlüssige Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens bei Verdacht auf Alkoholabhängigkeit, die in § 14 FSG-GV vorgeschriebene fachärztliche Stellungnahme. Es wurde damit lediglich ansatzweise ermittelt und die für die Beurteilung des Falles vermutlich wichtigsten Beweismittel wurden noch gar nicht erhoben. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass aufgrund der bislang fehlenden Beweismittel noch weitere Ermittlungen notwendig wären.

Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der gesundheitlichen Eignung durch den der belangten Behörde beigeordneten Amtsarzt rascher durchgeführt werden kann. Dieser hat laut Auskunft der belangten Behörde bezüglich der Beschwerdeführerin zumindest die bisherige Verlaufskontrolle anhand der von ihr beigebrachten Befunde durchgeführt und kann seine Beurteilung auf die bereits vorliegenden Erfahrungen mit der Beschwerdeführerin stützen. Der Fall und dessen Umstände sind der belangten Behörde und dem Amtsarzt bereits bekannt. Diese Kenntnisse können in den neuen Bescheid einfließen.

3.4. An dieser Stelle soll für das etwaig fortgeführte Verfahren darauf hingewiesen werden, dass, sollte der hier in Rede stehende EtG-Wert auch im fortgesetzten Verfahren noch herangezogen werden, sich die Behörde mit dem in der Beschwerde vorgebrachten Einwand der Beschwerdeführerin bezüglich des von ihr verwendeten Anti Grey Elixiers der Firma La Biosthetique wird auseinandersetzen müssen und scheint die Beiziehung eines entsprechenden Sachverständigen notwendig.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Notwendigkeit der Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens sowie einer fachärztlichen Stellungnahme bei dem Verdacht einer Abhängigkeit und einer daraus resultierenden gesundheitlichen Nichteignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ergibt sich aus § 8 FSG und § 14 FSG-GV und entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar